

Berufungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

vom 09.07.2025

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 09.07.2025 gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 14 Abs. 5 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) die Berufsungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Berufsungsordnung gilt für das Berufsungsverfahren von hauptberuflich und von nebenberuflich tätigen Professor:innen. Für nebenberufliche Professuren ist nicht zwingend ein Berufsungsverfahren gemäß §§ 13ff. HmbHG durchzuführen. Sie können in einem an das Berufsungsverfahren für hauptberufliche Professor:innen angelehnten Verfahren besetzt werden. Unbeschadet § 14 Abs. 6 Nr. 2 HmbHG können Vertretungsprofessuren in einem Berufsungsverfahren für haupt- oder nebenberufliche Professor:innen besetzt werden. Für Gastprofessuren und für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17 HmbHG sowie für die Überleitung von nebenberuflichen Professor:innen auf eine hauptberufliche Professur gilt diese Berufsungsordnung nicht.

§ 2 Bedarfsprüfung

(1) Ist eine Professor:innenstelle frei oder wird sie in absehbarer Zeit frei, macht die:der zuständige Studiendekan:in im Benehmen mit der:dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule dem Präsidium einen Vorschlag für die Verwendung der Stelle und fügt den Entwurf eines Ausschreibungstextes bei (siehe **Anlage 1**). Fällt der Aufgabenbereich der Professur in die Zuständigkeit mehrerer Studiendekanate, wirken die beteiligten Studiendekan:innen zusammen.

(2) Das Präsidium entscheidet über die zukünftige Verwendung der Stelle und den Entwurf des Ausschreibungstextes auf der Grundlage der von Hochschulrat und Hochschulsenat gemäß § 84 Abs. 1 Nummer 4 und § 85 Abs. 1 Nummer 5 HmbHG beschlossenen Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung und den mit der zuständigen Behörde gemäß § 2 Abs. 3 HmbHG vereinbarten Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

§ 3 Ausschreibung, Abbruch des Verfahrens

(1) Das Präsidium schreibt die Professuren aus, die besetzt oder wiederbesetzt werden sollen, die Ausschreibung erfolgt öffentlich und in der Regel auch international. In der Ausschreibung werden die Kriterien für die Auswahl der Bewerber:innen festgelegt. Bei

der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung der wahrzunehmenden Aufgaben unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Zeitabständen steht. Es ist eine über das Erforderliche hinausgehende fachliche Verengung zu vermeiden. Ausschreibung und Aufstellung eines Berufungsvorschlags können in den Fällen des § 14 Abs. 6 HmbHG entfallen.

(2) Bewirbt sich nach einer Ausschreibung keine oder nur eine einzige hinreichend qualifizierte Person und können danach weitere Bewerbungen nicht herbeigeführt werden, entscheidet das Präsidium über einen Abbruch des Verfahrens und eine neue Ausschreibung. Der Abbruch des Verfahrens aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 4 Berufungsausschuss

(1) Die:Der zuständige Studiendekan:in bestimmt nach Anhörung der:des Gleichstellungsbeauftragten des Studiendekanats und des Studiendekanatsrats die Mitglieder des Berufungsausschusses und schlägt sie dem Präsidium zur Bestätigung vor. Ist das Präsidium einverstanden, leitet es den Besetzungsvorschlag dem Hochschulsenat zur Einsetzung des Berufungsausschusses zu. Der Berufungsausschuss kann bereits vor Ausschreibung der Stelle eingesetzt werden und zusammentreten.

(2) Dem Berufungsausschuss gehören Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen (Professor:innen und Juniorprofessor:innen), der Studierenden und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter:innen an. Dem Berufungsausschuss müssen bei der Besetzung hauptberuflicher Professuren (Vollzeitprofessuren oder Teilzeitprofessuren mit mindestens der Hälfte der regulären Lehrverpflichtung) mindestens zwei Professor:innen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule sind (externe Mitglieder); diese Personen werden vom Präsidium benannt und sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Frauen müssen im Berufungsausschuss mit mindestens 40% der Mitglieder des Berufungsausschusses vertreten sein, dies gilt ebenso in der Gruppe der Hochschullehrer:innen; erforderlichenfalls ist die Anzahl der externen Mitglieder zu erhöhen; Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sollen angemessen berücksichtigt werden. Ausnahmen von Satz 3 müssen vom Präsidium mit Zustimmung der:des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule genehmigt werden. Über das gesetzliche Mindestmaß hinaus wird innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer:innen eine paritätische Besetzung von Männern und Frauen angestrebt.

(3) Die Professor:innen müssen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen im Berufungsausschuss verfügen, die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter:innen und der Studierenden über je eine:n Vertreter:in. Für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter:innen soll je eine Stellvertretung bestimmt werden.

(4) Dem Berufungsausschuss darf nicht angehören, wer die zu besetzende Stelle innehat oder innegehabt hat; dies gilt nicht bei der Besetzung von Vertretungsprofessuren. Personen, die die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17

HmbHG führen, sowie emeritierte Professor:innen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, dürfen dem Berufungsausschuss in der Gruppe der Hochschullehrer:innen angehören, wenn dies durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Fach, für das die Stelle ausgeschrieben wird, im Berufungsausschuss sonst nicht hinreichend durch Professor:innen, die Mitglieder der Hochschule sind, vertreten ist (Sicherstellung des Fachprinzips). Es darf sich maximal um je eine Person handeln und es muss gewährleistet sein, dass der Berufungsausschuss auch ohne diese Personen vorschriftsmäßig besetzt ist.

(5) Die:Der zuständige Studiendekan:in führt in der Regel den Vorsitz im Berufungsausschuss. Sind mehrere Studiendekan:innen zuständig, entscheiden sie einvernehmlich, wer den Vorsitz führen soll. Ist Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann ausnahmsweise eine:n Professor:in aus dem Berufungsausschuss, der oder die Mitglied der Hochschule ist, mit dem Vorsitz betrauen. Der Berufungsausschuss kann aus seinen Reihen eine:n Professor:in, der:die Mitglied der Hochschule ist, zur Stellvertretung bestimmen.

(6) Bei der Besetzung nebenberuflicher Professuren (mit weniger als 50% der regulären Lehrverpflichtung, aber mindestens 27,7%) soll dem Berufungsausschuss mindestens ein:e externe:r Professor:in angehören. Bei der Besetzung nebenberuflicher Professuren mit weniger als 27,7% der regulären Lehrverpflichtung ist die Mitwirkung einer:eines externen Professorin:Professors nicht erforderlich, aber möglich.

(7) Die Frage der Befangenheit im Berufungsverfahren richtet sich nach §§ 20 und 21 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) in entsprechender Anwendung. Die Mitglieder der Berufungsausschüsse geben nach Bekanntgabe der Bewerbungen eine schriftliche Erklärung über mögliche Interessenkonflikte ab. Das Muster dieser Erklärung wird vom Präsidium vorgegeben. Der Berufungsausschuss entscheidet entsprechend § 20 HmbVwVfG in Abwesenheit des von einem möglichen Interessenkonflikt betroffenen Mitglieds über dessen weitere Mitwirkung im Berufungsausschuss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Es darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung des Berufungsausschusses nicht zugegen sein, soweit es den möglichen Interessenkonflikt betrifft.

§ 5 Gleichstellungsauftrag

(1) Die:der Gleichstellungsbeauftragte des Studiendekanats soll stimmberechtigtes Mitglied des Berufungsausschusses sein, andernfalls hat sie:er das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen und ist hierzu wie ein Mitglied zu laden.

(2) Alle Rechte, die den Gleichstellungsbeauftragten der Studiendekanate nach dieser Ordnung zustehen, können von der:dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule wahrgenommen werden, wenn die Funktion einer:eines Gleichstellungsbeauftragten des Studiendekanats nicht besetzt ist oder nicht wahrgenommen werden kann;

Stellvertretung im Berufungsausschuss kann nur beratend erfolgen, soweit die:der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nicht selbst stimmberechtigtes Mitglied ist.

(3) Der Berufungsausschuss trägt als Ganzes dafür Sorge, dass Frauen als Bewerber:innen gewonnen bzw. als Nichtbewerber:innen vorgeschlagen werden, solange der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrer:innen in der Hochschule unter dem Männeranteil liegt. Hierfür soll ein aktives Recruiting durchgeführt werden, vorhandene Netzwerke sollen genutzt werden. Geeignet erscheinende Frauen sollen persönlich angesprochen und zur Bewerbung ermuntert werden. Alle getroffenen Maßnahmen sind transparent zu machen und zu dokumentieren.

§ 6 Verfahren im Berufungsausschuss

(1) Der Berufungsausschuss kann in seiner konstituierenden Sitzung – vor Kenntnisnahme der Bewerbungen – ein Anforderungsprofil festlegen, das der Widmung der Stelle entspricht und die in der Ausschreibung genannten Kriterien konkretisiert. Wenn dem Berufungsausschuss die eingegangenen Bewerbungen zugeleitet worden sind, befasst er sich zunächst mit möglichen Interessenkonflikten gemäß § 4 Abs. 7. Anschließend prüft er das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen nach § 15 HmbHG und wählt anhand der Stellenausschreibung und des von ihm ggf. festgelegten Anforderungsprofils die für eine persönliche Vorstellung in Frage kommenden Bewerbungen aus. Dem Berufungsausschuss steht es frei, bei einer großen Anzahl geeigneter Bewerber:innen nur eine angemessene Auswahl derjenigen Bewerber:innen mit den besten Erfolgsaussichten einzuladen.

(2) Der Berufungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er kann zur Unterstützung Personal der Hochschulverwaltung heranziehen. Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die absolute Mehrheit von Stimmen der Professor:innen gewährleistet ist.

(3) Über die Sitzungen des Berufungsausschusses werden Ergebnisprotokolle geführt.

(4) Bei der Vorauswahl für die Stellungsverfahren ist sicherzustellen, dass möglichst alle für die Stelle geeigneten Frauen, die sich beworben haben und den Anforderungen der Stelle entsprechen, eingeladen werden. Sofern der Berufungsausschuss eine Auswahl gemäß Abs. 1 Satz 4 trifft, sollen mindestens so viele Frauen wie Männer eingeladen werden, andernfalls bedarf es einer besonderen Begründung. Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sind zur persönlichen Vorstellung einzuladen, wenn sie die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 HmbHG erfüllen; eine Einladung ist nur dann entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt.

(5) Der Berufungsausschuss lädt die ausgewählten Bewerber:innen zur persönlichen Vorstellung ein, die auch hochschulöffentlich stattfinden kann. Die persönliche Vorstellung muss in jedem Fall eine Lehrprobe mit Studierenden umfassen; sie muss zusätzlich in den

ausschließlich künstlerischen Unterrichtsfächern eine hochschulöffentliche Darbietung, in den wissenschaftlichen Fächern einen hochschulöffentlichen Vortrag enthalten. Bei der Entscheidungsfindung sind die im Rahmen der Lehrproben unterrichteten Studierenden zu hören. In Fächern, in denen eine Darbietung gemäß Satz 2 nicht möglich ist, bestimmt der Berufungsausschuss eine anderweitige Form der Präsentation. In besonders gelagerten Fällen kann bei Gleichbehandlung aller Bewerber:innen ausnahmsweise von einer Darbietung oder Präsentation abgesehen werden.

(6) Der Berufungsausschuss stellt einen begründeten Berufungsvorschlag auf (siehe **Anlage 2**), der dem Hochschulsenat über das Präsidium zur Beschlussfassung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 8 HmbHG zugeleitet wird. Der Berufungsvorschlag soll eine Liste von drei Personen enthalten; anderenfalls bedarf es einer besonderen Begründung. Berufungslisten sollen so aufgestellt werden, dass mindestens eine Frau auf der Gesamtliste vertreten ist. Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation gegenüber Männern bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil unter den Hochschullehrer:innen in der Hochschule unter dem Männeranteil liegt. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen. Bei der Beurteilung der Eignung, Leistung und Befähigung von Bewerber:innen mit Behinderung sind bisherige Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen.

(7) In getrennten und geheimen Abstimmungen wird über

- die zur persönlichen Vorstellung einzuladenden Bewerber:innen,
- die Listenfähigkeit der Bewerber:innen,
- den Listenplatz 1, 2 und 3 jeweils einzeln und
- die Gesamtliste

entschieden. Alle Entscheidungen sind zu begründen und zu dokumentieren.

(8) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Entscheidung über die Gesamtliste bedarf der Mehrheit der dem Berufungsausschuss angehörenden Mitglieder.

(9) Die Vertreter:innen der Studierenden und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter:innen im Berufungsausschuss haben das Recht, abweichend vom Berufungsvorschlag ein Minderheitenvotum vorzulegen, in dem sie ihre vom Mehrheitsvotum des Berufungsausschusses abweichende Haltung niederlegen und begründen. Das Minderheitenvotum ist dem Präsidium, dem Hochschulsenat und der:dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule vor der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag vorzulegen und der:dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Alle Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über das Berufungsverfahren und die ihnen dabei bekanntwerdenden Tatsachen verpflichtet. Namen von Bewerber:innen dürfen

grundsätzlich nicht bekannt gegeben werden. Dies gilt nicht für diejenigen Bewerber:innen, die an einer hochschulöffentlichen Vorstellung teilnehmen.

§ 8 Nichtbewerber:innen

Nichtbewerber:innen können vom Präsidium, von der:dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule, der:dem Studiendekan:in und allen Mitgliedern des Berufungsausschusses vorgeschlagen werden bis zur Beschlussfassung des Berufungsausschusses über den Berufungsvorschlag.

§ 9 Hausberufungen

Mitglieder der Hochschule (haupt- und nebenberuflich tätige Professor:innen einschließlich Teilzeitprofessor:innen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter:innen) dürfen nur in besonders gelagerten Fällen zur Berufung vorgeschlagen werden. Dies ist besonders zu begründen. § 14 Abs. 3 HmbHG bleibt unberührt.

§ 10 Weiteres Verfahren im Hochschulsenat

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet den Berufungsvorschlag der:dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule zur Stellungnahme zu. Vorher soll die:der Gleichstellungsbeauftragte des Studiendekanats eine Stellungnahme abgeben.

(2) Der Hochschulsenat fasst seinen Beschluss auf der Grundlage des eingereichten Berufungsvorschlags, der Stellungnahme der:der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ggf. vorliegender Minderheitenvoten. Weicht er von der Vorlage des Berufungsausschusses ab, so hat er dies zu begründen und die unveränderte Vorlage des Berufungsausschusses beizufügen.

§ 11 Prüfung des Berufungsvorschlags

(1) Das Präsidium prüft,

1. ob das in § 14 HmbHG und in dieser Ordnung geregelte Verfahren eingehalten worden ist und der Berufungsvorschlag den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Personalauswahl im öffentlichen Dienst entspricht,
2. ob die Eignung und Befähigung der zu Berufenden zu Lehre und wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit (§ 15 Absätze 1 – 5 HmbHG) auf dem Niveau der ausgeschriebenen Stelle (Zuordnung zu einer Vergütungs- oder Besoldungsgruppe) überzeugend festgestellt und begründet worden ist.

(2) Der:die Vorsitzende des Berufungsausschusses und die:der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule können das Präsidium zu jedem Zeitpunkt des Berufungsverfahrens um eine vorläufige Einschätzung ersuchen.

§ 12 Ruferteilung

(1) Aufgrund des Beschlusses des Hochschulsenats über den Berufungsvorschlag entscheidet das Präsidium über die Ruferteilung.

(2) Will es von dem schriftlichen Votum der:des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule abweichen, hat es diese:n zu unterrichten. Die:der Gleichstellungsbeauftragte kann innerhalb von zwei Wochen gegen die Entscheidung des Präsidiums Widerspruch einlegen. Über diesen ist zwischen einem Mitglied des Präsidiums, dem:der Vorsitzenden des Berufungsausschusses und der:dem Gleichstellungsbeauftragten mit dem Ziel einer Einigung zu verhandeln. Kommt es nicht zu einer Einigung, kann das Präsidium frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs erneut und endgültig entscheiden; die Rechte der:des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule aus § 87 HmbHG im Übrigen bleiben unberührt.

(3) Das Präsidium soll in der Regel nach dem vom Hochschulsenat beschlossenen Vorschlag verfahren. Abweichungen sind, ebenso wie eine Rückgabe des Berufungsvorschlags, gegenüber dem Hochschulsenat zu begründen.

§ 13 Berufungsverhandlungen

Die Berufs- bzw. Bleibeverhandlungen werden von der:dem Präsidenten:in und der:dem Kanzler:in gemeinsam geführt. Zusagen oder Vereinbarungen, die sich auf die personelle, sächliche oder finanzielle Ausstattung des Arbeitsbereichs einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers beziehen (Ausstattungsversprechen) sind auf längstens fünf Jahre zu befristen.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Berufsordnung tritt am 09.07.2025 in Kraft.

(2) Die Berufsordnung vom 11.02.2015, zuletzt geändert am 11.05.2022, tritt mit Inkrafttreten dieser Berufsordnung außer Kraft. Bereits begonnene Berufungsverfahren werden nach der in Satz 1 genannten Berufsordnung fortgesetzt. Auf Berufungsverfahren, bei denen der Berufungsausschuss ab 09.07.2025 eingesetzt wurde, ist ab diesem Zeitpunkt diese Berufsordnung anzuwenden.

Anlage 1

Hinweise an die Studiendekanate zum Entwurf eines Ausschreibungstextes

A

Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben; insbesondere sind anzugeben:

1. das Fachgebiet;
2. das Studiendekanat oder die Einrichtung, dem bzw. der die Stelle zugeordnet ist,
3. die Funktionsbeschreibung der Stelle, insbesondere die wahrzunehmenden Lehr- und Forschungsaufgaben einschließlich des Umfangs der Lehrverpflichtung.

Bei der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung der wahrzunehmenden Aufgaben unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Zeitabständen steht, vgl. §§ 14 Abs. 1 Satz 3, 12 Abs. 7 Satz 2 HmbHG.

Es ist eine über das Erforderliche hinausgehende fachliche Verengung zu vermeiden vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 HmbHG.

4. die Besoldungs-/Vergütungsgruppe,
5. die zwingenden Kriterien/konstitutiven Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 HmbHG;
6. weitere wünschenswerte Kriterien, z. B. als besondere persönliche Voraussetzungen etwa Erfahrungen der Bewerberin/des Bewerbers in beruflicher Praxis, Studienreform oder wissenschaftlicher Verwaltung, erforderlichenfalls in leitender Funktion, besondere Erfahrungen auf bestimmten Fachgebieten oder mit bestimmten Arbeitsmethoden sowie Zusatzqualifikationen wie Sprachkenntnisse, Ergänzungsstudien oder andere Kenntnisse und Erfahrungen mit Bezug zur Funktionsbeschreibung der Stelle sowie Diversitäts- und/oder Genderkompetenz.

B.

Unbeschadet der jeweils gültigen Vorgaben der Freien und Hansestadt Hamburg für Ausschreibungstexte sollen alle Ausschreibungen sinngemäß folgende Zusätze erhalten:

"Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg legt auf die Qualität der Lehre besonderes Gewicht. Zu diesem Zweck sind Lehrerfahrungen und Vorstellungen zur Lehre darzulegen."

"Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben."

„Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation gegenüber Männern bevorzugt zu berücksichtigen; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen.“

"Schwerbehinderte haben Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerber:innen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung."

C.

Soll eine Professur ausschließlich für Frauen ausgeschrieben werden, so ist dies besonders zu begründen.

Werden Kontaktadressen der Hochschule für Rückfragen von Stelleninteressierten genannt, ist auch die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule mit ihrer Funktionsadresse anzugeben.

Anlage 2

Hinweise für Berufungsvorschläge

Der Berufungsvorschlag soll eine Präambel, die Darstellung des Verfahrens, die Berufungsliste im engeren Sinne und deren Begründung enthalten.

1. In der Präambel soll unter Beachtung der Funktionsbeschreibung und des Ausschreibungstextes die besondere fachliche Ausrichtung der freien Stelle dargestellt werden. Außerdem muss der Präambel zu entnehmen sein, wann die zu besetzende Stelle frei geworden oder neu zu besetzen ist.

2. Die Berufsungsliste soll in der Regel drei Namen enthalten, andernfalls bedarf es einer zusätzlichen Begründung. Der Darstellung des Verfahrens müssen auch die sachliche Begründung für die Auswahl der Vorgeschlagenen sowie und die Abstimmungsergebnisse im Berufungsausschuss zu entnehmen sein. Ferner ist die Stellungnahme des:der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule mitzuteilen.

Die Namen von Bewerber:innen, die in die Berufsungsliste nicht aufgenommen worden sind, sind im Berufungsvorschlag grundsätzlich nicht aufzuführen, sie gehören mit Begründung für die Nichtberücksichtigung im Auswahlverfahren in die Sitzungsprotokolle oder deren Anlagen, die Teil der Verfahrensdokumentation, jedoch nicht des Berufungsvorschlags sind

3. Die Begründung des Berufungsvorschlags muss erkennen lassen, dass bei den Vorgeschlagenen die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen (zwingenden Kriterien) gemäß Stellenausschreibung erfüllt sind. Sie muss ferner enthalten:

3.1 eine Würdigung der Qualifikation der Vorgeschlagenen mit deren fachlicher, pädagogischer und persönlicher Eignung, aus der entsprechend den wahrzunehmenden Aufgaben die Gesamtqualifikation abgeleitet wird, und

3.2 eine darauf gestützte Begründung der Reihenfolge des Berufungsvorschlags.

Bei den Ausführungen gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 sind Funktionsbeschreibung, Ausschreibungstext und evtl. beizufügende Gutachten und Stellungnahmen zu berücksichtigen und zu einem als Ganzes begründeten Vorschlag zusammenzufassen.

Der Begründung des Berufungsvorschlages muss zu entnehmen sein, auf welche Weise sich der Berufungsausschuss von der Eignung der Vorgeschlagenen überzeugt hat, insbesondere aufgrund welcher Tatsachen er zu der Ansicht gelangt ist, die zu Berufenden seien in erforderlichem Maße zur Lehre befähigt.

Die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen können auf Nachfrage in der Hochschulverwaltung eingesehen werden.

Zur Verfahrensdokumentation, die nicht Teil des Berufungsvorschlags ist und aufgrund der darin enthaltenen personenbezogenen Daten streng vertraulich zu behandeln ist, gehören sämtliche Bewerbungen, Befangenheitserklärungen sowie die Sitzungsprotokolle.